

Anlage 1

Fischereiordnung

Fischereiordnung für die Gewässer im niederösterreichischen Teil des Nationalpark Donau-Auen

Im Nationalpark steht der Naturschutzgedanke im Vordergrund. Für die Fischerei heißt das, dass den Anforderungen der Fische in ihrem natürlichen Lebensraum Vorrang gegenüber den Wünschen der Fischerinnen und Fischer eingeräumt werden muss. Die Regelung der praktischen Fischerei ist daher als Kompromiss zu verstehen und soll Vorbild für eine angepasste, zeitgemäße Fischerei sein sowie im Einklang mit den Zielen des modernen Naturschutzes stehen.

Allgemeines

- 1) Die Lizenznehmerin und der Lizenznehmer übernimmt diese Fischereiordnung und verpflichtet sich, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. An Änderungen, die während der Dauer einer Lizenzperiode vorgenommen werden, sind alle Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer gebunden.
- 2) Die Lizenznehmerin und der Lizenznehmer ist verpflichtet, sich mit den jeweiligen Reviergrenzen genau vertraut zu machen. Jede Verletzung der Fischereigrenzen, insbesondere das Fischen in Schongebieten führt zum sofortigen Verlust der Lizenz.
- 3) Die Kenntnis und Einhaltung des Wiener bzw. NÖ Fischereigesetzes (je nach Lage des Fischwassers) wird jeder Lizenznehmerin und jedem Lizenznehmer zur Pflicht gemacht. Die Fischereilizenz ist nur in Verbindung mit einer gültigen Fischerkarte/Fischergastkarte für das jeweilige Bundesland gültig. Beide Karten sind stets mitzuführen.
- 4) Jede Lizenznehmerin und jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, den Aufsichtsorganen bei Kontrollen den Fischwaid unaufgefordert vorzuzeigen und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Jede Weigerung bringt den sofortigen Entzug der Lizenz.
- 5) Jede Lizenznehmerin und jeder Lizenznehmer muss ein geeignetes Maß an Hakenlöser oder Zange, Abhakmatte (nur bei Ansitzfischer), Unterfänger und einen Fischtöter mit sich führen. Die Fischereiaufseherin und der Fischereiaufseher sind angewiesen, einer Lizenznehmerin und einem Lizenznehmer, die ohne entsprechende Ausrüstung am Wasser angetroffen werden, das Weiterfischen an diesem Tag zu untersagen.
- 6) Ausgelegte Angelgeräte sind durch die Lizenznehmerin und den Lizenznehmer stets persönlich zu beaufsichtigen.
- 7) Mit den waidgerecht gefangenen Fischen (auch Köderfische) dürfen keine Geschäfte betrieben werden und auch nicht anderen Personen an Zahlung statt überlassen werden.
- 8) Die Fischereiordnung ist für Daubelfischerinnen und Daubelfischer sinngemäß gültig.
- 9) Pro Person und Revier darf nur eine Jahreslizenz erworben werden.

Fanggeräte und Fangtechniken

Für die praktische Ausübung je nach Fischereilizenz sind zugelassen:

- 2 Angelstöcke mit je einem Einfachhaken oder
- 1 Spinnrute gegebenenfalls mit Mehrfachhaken oder
- 1 Fliegenrute

Spinnfischen ist nur in der Zeit von 1. Juni bis 31. Dezember erlaubt.

Bei der Verwendung von Mehrfachhaken sind die Widerhaken durch Zusammendrücken oder Abfeilen unwirksam zu machen.

Bei Verwendung von Einfachhaken ist der Widerhaken erlaubt. Widerhakenloses Angeln ist erwünscht.

Daubeln

Die Daubeln (Land- oder Zillenkrän) müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Mindestmaschenweite beträgt 4 x 4 cm.

Hand- oder Köderfischdaubeln sind verboten.

Köder

Es dürfen keine Lebendköder, ausgenommen wirbellose Tiere, verwendet werden.

Als Köderfische dürfen ausschließlich: Laube, Giebel, Rotauge, Güster, Aitel, Flussbarsch und Brachse tot, unter Einhaltung der jeweiligen Schonzeiten und Brittelmaße, verwendet werden.

Die Einbringung nicht heimischer Fischarten oder gewässerfremder Köderfische ist untersagt.

Die Verwendung von Boilies ist verboten.

Fischzeiten

Im gesamten Nationalparkgebiet beginnt die Tagesfischzeit bei Sonnenaufgang und endet bei Sonnenuntergang. Für das Ab- und Anlegen der Zillen (nicht zum Fischen) dürfen die angegebenen Zeiten um maximal 30 Minuten überschritten werden. Nachtfischen ist verboten, ausgenommen Daubelfischen mit Landkran.

Für die Reviere Orth, Schönau, March und Hainburg gelten kleinräumig Ausnahmebestimmungen, die Detailregelungen sind den Revierordnungen zu entnehmen.

Fangbare Fischarten, Schonzeiten und Brittelmaße:

Fischart	Schonzeit	Brittelmaß (cm)	*Entnahmefenster/ Küchenfenster (cm)
Aitel	–	–	
Barbe	1. Mai–15. Juni	35	
Brachse	1. Mai–31. Mai	30	
Flussbarsch	1. März–31. Mai	–	
Giebel	–	–	
Güster	1. Mai–31. Mai	–	
Hecht	1. Jänner–31. Mai	55	55–80
Karpfen (Zuchtform)	1. Mai–31. Mai	35	
(Wildform)	1. Jänner–30. Juni	50	50–70
Laube	1. Mai–30. Juni	–	
Nase	16. März–31. Mai	35	35–45

Nerfling	1. Mai–30. Juni	35	35–45
Rotauge	1. April–31. Mai	–	
Regenbogenforelle	1. Jänner–15. März	25	**
Schied	16. April–31. Mai	40	40–65
Schleie	1. Juni–30. Juni	30	
Wels	1. Juni–30. Juni	85	
Zander	1. Jänner–31. Mai	45	***

* Um einem zeitgemäßen Fischereimanagement gerecht zu werden, werden bei ausgewählten Fischarten Entnahmefenster (Küchenfenster) eingerichtet. Somit werden große, für die Reproduktion so wichtigen Mutterfische geschont und die Entnahme erfolgt aus dem dichter besetzten Mittelbau einer Population (z.B. Hecht: Die Entnahme ist zw. 55–80 cm gestattet. Alle Hechte größer 80 cm sind schonend zurückzusetzen).

** gem. NÖ Fischereigesetz

** Der Zander ist ein äußerst sensibler Fisch und zeigt hohe Mortalitätsraten bei rückversetzten Fischen. Wenn möglich, sind untermäßige Zander noch im Wasser abzuhaken. Daher ist es nicht sinnvoll bei dieser Art ein Entnahmefenster einzuführen. Vielmehr sollten alle Zander größer als 45 cm entnommen werden, jedoch wird die Entnahme beim Zander auf maximal 8 Stück pro Jahr festgesetzt.

Bei der Daubelfischerei treten die hohen Mortalitätsraten bei rückversetzten Zandern natürlich nicht auf. Dennoch sind die oben angeführten Entnahmefenster und neuen Regelungen zum Zander von den Daubelfischern ebenfalls einzuhalten.

Die in der Liste nicht aufscheinenden einheimischen Fischarten, sowie Neunaugen, Muscheln und Krustentiere sind ganzjährig geschont.

Jeder maßige, außerhalb der Schonzeit gefangene, Wels und Zander muss entnommen werden. Bei Hecht und Schied, die ebenfalls zu entnehmen sind, ist das Entnahmefenster zu beachten. Die Entnahme von nicht heimischen Arten (Aal, Amur, Tolstolob, Sonnenbarsch etc.) ist verpflichtend.

Werden in den fischereigesetzlichen Bestimmungen und im Managementplan unterschiedliche Schonzeiten angeführt, so gilt die jeweils strengere Regelung.

Tages- und Jahresfangbeschränkungen

Fangbeschränkungen gelten für Karpfen, Schleie, Zander, Hecht, Wels und Schied.

Jahresentnahme: Von diesen Arten dürfen insgesamt pro Jahreslizenz maximal 30 Stück entnommen werden, davon höchstens 10 Stück Raubfische, davon maximal 8 Stück Zander.

Tagesentnahme: Pro Tag dürfen maximal 2 Fische, welche einer Entnahmebeschränkung unterliegen, sowie zusätzlich 10 Stück anderer Arten, davon max. 1 Nase und 1 Barbe, einschließlich Köderfische, angeeignet werden.

Tageskarten: Pro Tag darf maximal 1 Fisch, welcher einer

Entnahmebeschränkung unterliegt, sowie zusätzlich 10 Stück anderer Arten davon max. 1 Nase und 1 Barbe, einschließlich Köderfische, angeeignet werden.

Aufzeichnungspflicht

Jede Fischerin und jeder Fischer muss bei Ankunft am Fischwasser den jeweiligen Fischtage in der Tagesstatistik-karte ankreuzen.

Falls sich die Fischerin oder der Fischer einen Fisch angeeignet, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Rubrik des in der Lizenz aufgedruckten Fangberichtes mit Kugelschreiber einzutragen. Bei Nichtaneignung muss der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden.

Untermäßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind sofort nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht zurückzusetzen. Verletzte Fische, die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden.

Hältern von Fischen

Angeeignete Fische sind entweder sofort abzuschlagen, oder gut sichtbar im eigenen Netzsetzkescher (Drahtsetzkescher nur für Aal) zu hältern. Gehälterte Fische, ausgenommen Köderfische in entsprechenden Köderwannen, müssen angeeignet werden. Ist die erlaubte Tagesentnahme erreicht, darf nicht weitergefischt werden.

Köderfischbehälter dürfen nur während der Ausübung der Fischerei in das Wasser eingebracht werden. Das Hinterlassen von Köderfischbehältern im Wasser über den Fischtage hinaus ist verboten.

Die lebende Aufbewahrung von Fischen am Fischwasser über den Fischtage hinaus ist nicht gestattet, ausgenommen Daubelfischen im Holzkalter.

Winterfischen

Im Winter darf in Gewässern mit geschlossener Eisdecke nicht gefischt werden.

Anfüttern

Das Anfüttern ist in den Ausständen nur vor Beginn des Fischens mit maximal 2 handvoll hygienisch einwandfreiem Futter gestattet.

Nicht erlaubt ist die Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) weder als Köder, noch als Anfütterungs- bzw. Lockfutter.

Bootsfischerei

Bei Neuanschaffung dürfen nur Holzjillen gemeldet werden, bereits vorhandene Kunststoffboote können jedoch weiterverwendet werden. Jedes Boot ist zu melden und mit einer gut sichtbaren Nummer zu versehen. Die Boote sind nur an den gekennzeichneten Zillenplätzen zu verheften. Weiters ist der Gebrauch von Motoren in den Ausständen untersagt. Verwahrloste und unbrauchbare Boote müssen entfernt werden. Für die Zillen dürfen nur umweltfreundliche, ungiftige Schutzanstriche verwendet werden.

Ein Mindestabstand von 10 m zu Schilfflächen ist einzuhalten.

Sonderbestimmung: Im Nahbereich des Gh Humer (von der Mündung der Großen Binn in die Donau bis zum Beginn des Leitwerks oberhalb der Orther Inseln) ist für Fischerinnen und Fischer mit Jahreslizenz das Nachtfischen vom Ufer bis 24.00 Uhr erlaubt.

Fischereiausübung:

Zillenfischerei ist in der Entenhaufenlacke, in der Großen und Kleinen Binn, in Haslau und in der Alten Fischa gestattet. Die Untere Fischa darf nur vom rechten, die Faden nur vom linken Ufer aus befischt werden.

Zillenliegeplätze:

Gh Uferhaus

Alte Fischa unterhalb Maria Ellender Ebentraverse

Zufahrt:

Eine Zufahrt mit KFZ ist nur von Orth bis Gh Uferhaus gestattet. Aufgrund der umfangreicheren Ausrüstung und dem damit verbundenen erhöhten Material- und Geräteaufwand (insbesondere vor und nach Hochwasserereignissen) dürfen Daubelfischerinnen und Daubelfischer 25 Fahrten/Jahr und Hütte durchführen. Es gilt ein absolutes Nachtfahrverbot von 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang.

Lizenzen:

In den einzelnen Gewässerteilen gelten folgende Jahreslizenzzahlen (Obergrenze):

Orther Altarme (Große Binn, Kleine Binn)	20
Faden	5
Donau linksufrig	30
Alte Fischa samt Donau und Daubeln	70
Haslauer Arm samt Donau	70
Untere Fischa samt Donau	150

Von den Angellizenzen dürfen 20 Jahreslizenzen in Tageslizenzen umgewandelt werden. (1 Jahreslizenz = 30

Tageslizenzen). Die Tageslizenzen dürfen aber nur für die Donau unterhalb Orther Uferhaus, die Faden, die Kleine Binn und die Untere Fischa ausgegeben werden.

REVIER I/11 – STOPFENREUTH

Befischbare Gewässerteile:

- Stopfenreuther Arm bis zur Reviergrenze bei den Grenzen der KG Stopfenreuth und Hainburg
 - Spittelauer Arm nördlicher Teil bis Donaumündung
- Alle übrigen Gewässer sind Schongebiete.

Fischzeiten:

Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

An Seitenarmen und isolierten Gewässern generelles Fischereiverbot vom 1. März–31. Mai.

Fischereiausübung:

In den Altarmen ist mit Ausnahme der Traversen, des Treppelweges und des Nordufers des Stopfenreuther Armes, welche auch vom Ufer befischt werden dürfen, ausschließlich Zillenfischerei gestattet.

Zillenliegeplätze:

Stopfenreuther Arm: Nordufer, wo der Forstweg an das Gewässer trifft, sowie ca. 100 m unterhalb der Straßenbrückenquerung Spittelauer Arm: ober- und unterhalb der westlichen Traverse

Zufahrt:

Eine Zufahrt mit KFZ ist nicht gestattet.

Lizenzen:

Gemeinsam mit I/13c dürfen max. 50 Lizenzen ausgegeben werden. Die Lizenzen I/13c und I/11 werden nur mehr gemeinsam vergeben.

Anlage 3

Nationalparks Austria: Empfehlung zu einer differenzierten Vor- gangsweise im Gefah- renbaum-Management

„Schutzgebiete der Kategorie II sind zur Sicherung großräumiger ökologischer Prozesse ausgewiesene, großflächige natürliche oder naturnahe Gebiete oder Landschaften samt ihrer typischen Arten- und Ökosystemausstattung, die auch eine Basis für umwelt- und kulturverträgliche geistig-seelische Erfahrungen und Forschungsmöglichkeiten bieten sowie Bildungs-, Erholungs- und Besucherangebote machen.“ (EUROPARC Deutschland, 2010)

„Das Ziel des besonderen Naturschutzes ändert nichts am hohen Rang der körperlichen Integrität der Besucher... Andererseits ergibt sich daraus aber auch, dass im Nationalpark gleichsam besondere Verhältnisse herrschen, weil die Natur ja in ihrer Ursprünglichkeit und damit in ihrer Wildheit, ihrer Unbeherrschbarkeit und wohl auch ihrer Gefährlichkeit erhalten und präsentiert werden soll.“ (Kathrein, 2012)

Der hohe naturschutzfachliche Wert der Nationalparks ist unbestritten und die damit einhergehenden Verpflichtungen sind deutlich formuliert.

Mit rund 48% ist knapp die Hälfte der Landesfläche Österreichs von Wald bedeckt (Bundesforschungszentrum für Wald, 2012). Dieser entspricht dem natürlichen zonalen Landschaftstyp Mitteleuropas. Österreichs Großschutzgebiete haben die Aufgabe repräsentative Landschaftselemente für die jetzige und für zukünftige Generationen zu erhalten. Daher ist es wenig überraschend, dass natürliche und naturnahe Waldgebiete als Schutzgut in Österreich eine bedeutende Rolle spielen.

Für die Beurteilung der Natürlichkeit von Waldökosystemen sind strukturelle Charakteristika, wie die horizontale Schichtung von Verjüngung bis zum Altholz, wie auch die Menge und Qualität des Totholzes ein wesentliches Kriterium (Bartha, 2003). Der Erhalt solcher Strukturen fördert zugleich die natürliche und biologische Vielfalt, die ein vorrangiges Ziel von Nationalparks darstellt (EUROPARC Deutschland, 2010).

Alleine für Mitteleuropa wurden 1350 Käferarten, welche in oder von Totholz leben, nachgewiesen, z.B. der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) oder der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) (Bundesforschungszentrum für Wald, 2012). Zahlreiche Organismen, wie u.a. Vögel, Fledermäuse, zahlreiche Pilze, Insekten und Bakterien sind von den

unterschiedlichsten Totholzstadien und –zuständen (besonnt-beschattet, Hoch- oder Tieflage, liegend-stehend, berindet-nicht berindet, etc.) abhängig (Österreichische Bundesforste AG, 2008).

Eine große Herausforderung an die Nationalparks stellt das Erholungs- und Bildungsangebot für die Besucherinnen und Besucher dar. In Wildnisgebieten (Kategorie I Schutzgebiet) werden Gäste bewusst aus den Prozessschutz- oder Kernzonen ausgrenzt bzw. wird ihr Zutritt stark beschränkt. Nationalparks sind hingegen gefordert, den Besucherinnen und den Besuchern „für geistig-seelische, erzieherische, kulturelle und Erholungszwecke“ zur Verfügung zu stehen (EUROPARC Deutschland, 2010). Die Österreichische Nationalpark Strategie sieht die Nationalparks als Kompetenzzentren für Naturvermittlung und Umweltbildung (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2010). Die Bereitstellung entsprechender Besucherangebote gehört somit zu den Kernaufgaben der Nationalparkverwaltung. Den Besucherinnen und den Besuchern soll hier ein unverfälschtes Natur- und Selbsterlebnis ermöglicht werden, wie er es in den Wirtschaftswäldern heutzutage nicht mehr erfahren kann. Essentieller Bestandteil des Besucherangebots ist das Wegenetz, über das der Nationalpark ergründet werden kann.

Mit der Ausweisung, Errichtung und Erhaltung von Wegen tritt unvermeidlich das Problem der Wegehalterhaftung auf. Um Besucherinnen und Besucher vor umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Ästen zu schützen, werden entlang von Wegen alte oder kränkelnde Bäume gefällt bzw. zurückgeschnitten.

Diese Eingriffe konterkarieren die oben beschriebenen Kernaufträge des Nationalparks:

- In den Natur- bzw. Kernzonen widersprechen solche Sicherungsmaßnahmen dem Prinzip des Prozessschutzes. Wertvolle Altholzstrukturen werden beseitigt bzw. vermindert.
- Die natürliche Ausstattung eines Waldökosystems kann nur im Bestandesinneren, in ausreichender Distanz zum Weg bewahrt werden. Anstatt mit unverfälschter Natur sind Gäste mit den Spuren menschlicher Eingriffe, wie Schnittflächen und gestapeltes Holz etc. konfrontiert. Dem Gast wird somit sein Recht auf ein angemessenes Naturerlebnis genommen. Er kann auch nicht auf eigenes Risiko „in die Wildnis“ ausweichen, denn in der Regel besteht in den Naturzonen des Nationalparks ein Wegegebot, der Zutritt ist auf „die für die Besucherinnen und Besucher bestimmten Wege“ beschränkt.

Für die Nationalparkverwaltung entsteht dadurch ein unlösbarer Zielkonflikt. Anders als z.B. forst- oder landwirtschaftliche Nutzungen, welche zeitlich befristet sind, wird dieser Konflikt auch in Zukunft allgegenwärtig sein und bedarf einer Lösung.

Die Arbeitsgruppe **empfiehlt daher beim Umgang mit Gefahrenbäumen eine differenzierte Vorgangs-**

weise, die sowohl dem „hohen Rang der körperlichen Integrität der Besucherinnen und Besucher“ wie „dem besonderen Auftrag der Nationalparks“ (Kathrein, 2012) gerecht wird. Das bedeutet eine den jeweiligen konkreten Verhältnissen angepasste, nach Wegekategorie und Schutzziel abgestufte Intensität des Gefahrenbaummanagements.

Die Wegesicherung ist in naturnahen Gebieten naturgemäß mit vielen Unwägbarkeiten verbunden, eine 100%ige Sicherheit kann nie erreicht werden. In Deutschlands Nationalparks beruft man sich auf eine **eingeschränkte Verkehrssicherung**, welche sich in dem grundsätzlichen Haftungsausschluss für „typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren“ ergibt, „Mit diesen Gefahren muss die Besucherin und der Besucher im Nationalpark jederzeit rechnen und es besteht keine Verpflichtung, sie/ihn davor zu schützen“ (Müritz-Nationalpark, 2010). Ausgenommen sind auch in Deutschland akute Gefahren und Gefahren, die für die Besucherin und den Besucher nicht als solche erkennbar sind.

Eine solche Argumentation erscheint sinnvoll, da viele Besucherinnen und Besucher den Nationalpark gezielt aufsuchen, um diese unversehrte, eingriffsfreie Natur vorzufinden. Man kann annehmen, dass eine gewisse Eigenverantwortlichkeit im Erlebnis mit der Natur und ihren Gefahren der naturbewussten Besucherin und dem naturbewussten Besucher zumutbar ist, wenn sie/er sich dieser bewusst und aus freiem Willen aussetzt.

1) Wegekategorien

Im Sinne einer differenzierten Vorgangsweise empfiehlt die Arbeitsgruppe, den jeweiligen konkreten Verhältnissen entsprechende Wegekategorien (gesichert, eingeschränkt gesichert, ungesichert) zu definieren und auszuweisen.

Unter Berücksichtigung des Zwecks des Weges und der Schutzziele werden die für die jeweilige Kategorie zutreffenden Wegerhaltungsmaßnahmen einschließlich einer abgestuften Intensität und Häufigkeit des Gefahrenbaummanagements festgelegt:

- Verkehrssicherung wird in vollem Umfang wahrgenommen
- Eingeschränkte Verkehrssicherung: mit naturtypischen Gefahren ist zu rechnen, akute Gefahrenbeseitigung¹
- Ungesicherte Wege: keine Verkehrssicherung

Auf Wegen, die nur selten durch Besucherinnen und Besucher begangen werden, weil sie abgelegen bzw. von Parkplätzen oder Öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichbar oder aus anderen Gründen weniger frequentiert sind, ist eine Sicherung nicht in dem Maße notwendig, wie auf beliebten Wanderwegen mit guter Anbindung an das Öffentliche Verkehrsnetz.

Es können „Erlebniswege“ („eingeschränkt gesichert“ bzw. „ungesichert“) definiert werden, die der Besucherin und dem Besucher das Erlebnis unberührter Natur er-

möglichen sollen, somit auch der natürlichen Ausstattung eines Waldökosystems mit den unterschiedlichen Entwicklungsphasen der Bäume, wie auch stehendem und liegendem Totholz in unterschiedlichen Zerfallsphasen. An solchen Wegen wird die Verkehrssicherung dem eigentlichen Zweck des Weges möglichst hinten gestellt.

In Deutschland spielt hier vor allem die „Erkennbarkeit“ einer walddtypischen Gefahr eine große Rolle bei der Argumentation, da diese dem Gast die Möglichkeit gibt sich auf die Gefahr einzustellen bzw. diese zu umgehen (EUROPARC Deutschland, 2002). Auf einem „Erlebnispfad“ kann die Besucherin und der Besucher für diese Gefahren sensibilisiert werden indem man bewusst liegendes Totholz - auch auf dem Weg - belässt. Wege, die nicht markiert, die nicht für Besucherinnen und Besucher freigegeben sind, bleiben im Zuge der Verkehrssicherung unberücksichtigt.

2) Differenzierung nach Zonierung

„Das Zulassen der natürlichen Entwicklung von Ökosystemen ist das oberste Ziel in den Kernzonen der Nationalparks“ (BMLFUW, Österreichische Nationalparkstrategie, 2010) Argumente für eine eingeschränkte Verkehrssicherung ergeben sich auch aus der inneren Differenzierung der Nationalparkflächen, die durch Gesetz bzw. Verordnung festgelegte Zonierung der Nationalparks.

Die Natur- bzw. Kernzone eines Nationalparks dient im Gegensatz zu der Naturzone mit Management bzw. Bewahrungs- oder Außenzone vor allem dem Schutz der Natur, worauf auch die Bezeichnung „Prozessschutzzone“, welche hier häufig Anwendung findet, hinweist. Die Beeinträchtigung der natürlichen Ökosystemausstattung durch die Wegesicherung steht hier in besonders deutlichem Widerspruch zum erklärten Ziel dieser Zone. Daher sind diese Zonen prädestiniert für die Zuordnung bestehender Wege zu der Kategorie „ungesichert“ (oder „eingeschränkt gesichert“).

In der Naturzone mit Management bzw. Bewahrungszone besteht ein geringerer Anspruch an die „Unversehrtheit“, Prozessschutz weicht hier dem nachhaltigen, naturverträglichen Management zum Schutz von nutzungsabhängigen Arten- oder Lebensgemeinschaften. Ähnliches gilt für die Außenzonen.

3) Warnungen/Informationen

Besondere Bedeutung kommt der Information der Besucherinnen und Besucher bzw. Wegennutzerinnen und Wegennutzer zu. Diese müssen über eine eingeschränkte bzw. keine Wegesicherung und der damit einhergehenden gesteigerten Selbstverantwortung in Kenntnis gesetzt werden. Um die Besucherinnen und Besucher auch für die in Deutschland in diesem Zusammenhang oft genannten „walddtypischen Naturgefahren“ zu sensibilisieren, sind zusätzliche Informationen zu den Hintergründen jedenfalls am Beginn der betroffenen Wege und an Gästeschwerpunkten anzubringen.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist hier die „Erkennbarkeit“ einer waldtypischen Gefahr, da diese der Besucherin und dem Besucher nur zumutbar ist, wenn sie/er diese auch als solche erkennen kann (EUROPARC Deutschland, 2002). Um die Gefahrenlage zu verdeutlichen, wird hier Totholz am Wegrand bzw. am Weg belassen.

QUELLEN:

Richtlinien für die Anwendung der IUCN- Managementkategorien für Schutzgebiete. EUROPARC Deutschland, 2010. Berlin, Deutschland. 88 Seiten. Deutsche Übersetzung von: Dudley, N. (Editor) (2008) Guidelines for Applying Protected Area Management Categories. Gland, Schweiz: IUCN.

Österreichs Wald. Bundesforschungszentrum für Wald, 2012

Die Naturnähe der Wälder – Bewertung auf Bestandesebene. Bartha, D., 2003

Haftung für Wege und Bäume im Nationalpark. Kathrein, 2012

Positionspapier der AG Nationalparke „Empfehlung zur einheitlichen Wahrnehmung der Verkehrssicherung in den deutschen Nationalparks“. EUROPARC Deutschland, AG Nationalparke, 2002

Eingeschränkte Verkehrssicherung im Nationalpark Sächsische Schweiz, Anlage 4. Nationalpark Sächsische Schweiz Grundlagen der Verkehrssicherung im Nationalpark Hainich, Dienstanweisung Nr. 6. Nationalpark Hainich, Kemkes, 2002

Dienstanweisung Nr. 15 über die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht im Müritz-Nationalpark. Nationalpark Müritz, Meßner, 2010

Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht, Stand Februar 2012, Müritz-Nationalpark, 2012

Aktiv für Totholz im Wald, Anregungen für Forstleute und Landwirte. Österreichische Bundesforste AG, G. Fischer, M. Schwarz, 2008

Österreichische Nationalpark-Strategie. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2010

¹ Die hier genutzten Begriffe „naturtypische Gefahren“ und „akute Gefahrenbeseitigung“ lehnen sich an die Vorgehensweise in Deutschland an und werden im Papier 2 „Leitfaden zur Umsetzung von Gefahrenbaummanagement in Österreichs Nationalparks“ weiter ausgeführt.

Anlage 4

Nationalparks Austria: Leitbild für das Management von Schalenwild in Österreichs Nationalparks

Präambel

Aufbauend auf den Zielen und Visionen der „Österreichischen Nationalparkstrategie“ wurde das vorliegende „Leitbild für das Management von Schalenwild in Österreichs Nationalparks (Nationalparks)“ in mehreren Workshops der Schutzgebietsvertreterinnen und -vertreter erarbeitet. Es wurde am 05.07.2011 von der Koordinierungsrunde der sechs österreichischen Nationalparks beschlossen, die damit gemeinsame Ziele, Prinzipien und Standards für das Schalenwildmanagement (SWM) in den österreichischen Nationalparks abgestimmt und festgelegt hat. Die Umsetzung des Leitbilds in den einzelnen Nationalparks regeln die jeweiligen Managementpläne.

1. Allgemeine Grundsätze

In Österreichs Nationalparks ist es übergeordnetes Ziel, auf einem Großteil der Schutzgebietsfläche natürliche Entwicklungen zuzulassen und Eingriffe in natürliche Abläufe zu vermeiden bzw. zurückzunehmen. Weitere Ziele mit Bedeutung für das Schalenwildmanagement sind der Artenschutz, die Erhaltung der genetischen Vielfalt, der Schutz des natürlichen Lebensraumes der Wildtiere sowie Bildung und Erlebbarmachung der Wildtiere.

Aus diesen Zielen, denen wiederum die Richtlinien der IUCN für Schutzgebiete der Kategorie II (Nationalparks) zu Grunde liegen, ergibt sich für alle österreichischen Nationalparks der grundsätzliche Verzicht auf eine jagdwirtschaftliche Nutzung.

Mit dem Verzicht auf eine jagdwirtschaftliche Nutzung, für die die jeweiligen Grundbesitzer entschädigt sind, sind folgende Vorteile und Erwartungen für die natürliche Entwicklung der Nationalparks verbunden:

- Gleichstellung und Gleichwertigkeit aller Wildtiere, unabhängig davon, ob sie als jagdbare oder nichtjagdbare Wildtiere gelten.
- Natürliche bzw. naturnähere Selektion, natürlicheres Verhalten und Vollendung des vollen natürlichen Lebenszyklus für alle Wildarten.
- Freie Ortswahl des Wildes innerhalb der Nationalparks durch Wegfall aller Maßnahmen zur Bindung von

- Tieren an einzelne Reviere.
- Sicherung der Populationen seltener und sensibler Tierarten. Vermeidung jeder Nutzungskonkurrenz mit natürlichen Beutegreifern, bessere Bedingungen für Greifvögel und für die Rückkehr von Luchsen, Bären, Wölfen und Wildkatzen.
- Verbesserte Erlebbarkeit autochthoner Wildtiere für Besucherinnen und Besucher, geringere Fluchtdistanzen und erhöhte Aktivität während des Tages durch Vermeidung menschlichen Jagddrucks.
- Gebietsberuhigung durch Wegfall jagdlicher Infrastruktur. Impulse für eine ökologisch optimierte und ethisch begründete Wildnutzung außerhalb des Leitbilds Schalenwildmanagement Nationalparks sowie für ein zeitgemäßes Verständnis von Wildtieren.

Darüber hinaus können Nationalparks:

- Eine wichtige Rolle spielen als Kern-, Ruhe- und Rückzugsgebiete für großräumige zusammenhängende Wildtierpopulationen in einem ausgedehnten Lebensraumverbund.
- In bestimmten Fällen auch zu einer jagdlichen Aufwertung der Nachbarreviere führen.

Auf die jagdwirtschaftliche Nutzung wird in den Natur- bzw. Kernzonen der österreichischen Nationalparks bei allen Arten konsequent verzichtet. Beim Schalenwild (Rotwild, Rehwild, Gamswild, Schwarzwild, Steinwild etc.) kann es aus einer Reihe von Gründen erforderlich sein, ein aktives Schalenwildmanagement in den Nationalparks durchzuführen, das eine Regulierung des Schalenwildbestands mit jagdlichen Methoden mit einschließt.

2. Gründe und Ziele für ein aktives Schalenwildmanagement im Nationalpark

Durch die starken Veränderungen in der vom Menschen geprägten Landschaft sind die natürlichen Lebensbedingungen für große Wildtiere nicht mehr oder nur eingeschränkt gegeben, natürliche Regulationsmechanismen stark reduziert und natürliche Wanderbewegungen gestört. Gleichzeitig können unregulierte Schalenwildpopulationen großen Einfluss auf die Ökosysteme der Nationalparks und ihres Umlandes ausüben.

Eine aktive Regulierung von Schalenwildarten kann daher erforderlich sein bei:

- Einer Gefährdung der standortgemäßen Vegetation auf überwiegender Fläche ihres Vorkommens durch Schalenwild bedingten Verbiss (Verhinderung einer standortgemäßen Entwicklung und Erneuerung der Waldgesellschaften in ihrer typischen Struktur und Artenkombination, Verminderung der Artendiversität, Erhaltung der Schutzfunktion)
- Schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf das Umland der Nationalparks (inakzeptable schalenwildbedingte forst- oder landwirtschaftliche Schäden im Nationalparkumland)

- Auftreten nicht heimischer Schalenwildarten (Dam-, Muffel- oder Sikawild)

3. Konkrete Grundsätze des Schalenwildmanagements durch die Nationalpark-Verwaltungen¹

- Nationalparks verfügen über großräumige und zusammenhängende eingriffsfreie Wildruhegebiete, die idealerweise die gesamte Kernzone/Naturzone des Nationalparks umfassen, die nach IUCN-Kriterien 75% der Nationalparkfläche betragen sollte. Die notwendigen Management- bzw. Regulierungsmaßnahmen im Rahmen des Schalenwildmanagements erfolgen außerhalb der Wildruhegebiete bzw. außerhalb der Nationalparks.
- Alle Eingriffe sind auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und werden mit möglichst wenig Störung, artgerecht und an natürliche Bedingungen und Prozesse angepasst durchgeführt.
- Generell soll die Regulierung durch intervallartige Eingriffe mit möglichst kurzen Regulierungsphasen und längeren Ruhepausen bzw. in Schwerpunktbejagungsgebiete erfolgen.
- Die erforderliche Infrastruktur zur Abschusserfüllung ist auf ein unbedingt erforderliches Mindestausmaß zu reduzieren. Nicht mehr benötigte Infrastruktur ist zu entfernen.
- Die Abschlüsse erfolgen durch qualifizierte und geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nationalparks. Es werden keine Abschlüsse gegen Entgelt vergeben. Geweihe und Gehörne von Fallwild und erlegten Tieren sowie Abwurfstangen werden nach den Vorgaben der Nationalparkverwaltung für wissenschaftliche Zwecke und für die Bildungsarbeit zur Verfügung gestellt.
- Abschlüsse werden vorwiegend in der Jugendklasse und bei den weiblichen Tieren durchgeführt. Es erfolgt kein Abschuss von reifen Trophäenträgern.
- Zur Abschusserfüllung in Nationalparks wird bleifreie Munition verwendet.
- Sämtliches Schalenwild kann sich in Nationalparks ganzjährig frei bewegen.
- Der Winter und andere natürliche Regulationsmechanismen (Hochwasser etc.) werden als natürliches Regulativ gesehen und sind beim SWM entsprechend zu berücksichtigen. Die Rückkehr von großen Beutegreifern auch als natürliches Regulativ für Schalenwild wird angestrebt und gefördert.
- Nationalparks sehen Wildkrankheiten und Parasitosen als Teil der natürlichen Lebenskreisläufe. Nur bei behördlichem Auftrag (z.B. bei untragbaren wirtschaftlichen Schäden, Seuchenzügen, oder wenn Gefahr für die Gesundheit von Menschen besteht) sind Eingriffe zulässig, auch in Wildruhegebieten.
- Notwendige Eingriffe des SWM werden laufend dokumentiert. Auf Basis der Analyse dieser Dokumentation sowie auf Basis eines Wildeinflussmonitorings werden die Maßnahmen des SWM (welche Schalenwildart in welchem Ausmaß) geplant.
- Ein Wildeinflussmonitoring in den Nationalparks und eine Beobachtung der Populationsentwicklung des

Schalenwildes im Nationalparkumfeld sind wichtige Grundlagen für das SWM. Es wird von fachlich kompetenten und erfahrenen, lokal vertrauten Personen unter Einbeziehung externer Fachleute auf Basis eines langfristigen Konzeptes und unter Einbindung betroffener Interessengruppen durchgeführt.

- Die Nationalparks streben eine großräumige revierübergreifende Zusammenarbeit mit den Nachbarrevieren an, möglichst in Form von konkreten Vereinbarungen bzw. Nutzung bestehender Strukturen (wie z.B. Hegegemeinschaften).
- Die Nationalparks sorgen für Information und den Dialog mit allen betroffenen Interessengruppen. Dazu werden projektbezogenen Arbeitsgruppen gebildet bzw. bestehende Gremien wie Nationalpark-Kuratoren, Beiräte, Hegegemeinschaften und Behörden genutzt.
- Nationalparks setzen sich auch für gewünschte großräumige Entwicklungen ein, die nicht nur die Fläche der Schutzgebiete betreffen. So zum Beispiel für die Rückkehr von Luchsen, Bären, Wölfen und Wildkatzen, für die Erhaltung seltener Arten wie etwa Raufußhühner, für die Einrichtung von Wildkorridoren oder für den Aufbau eines ökologischen Verbunds.
- Das Schalenwildmanagement in den Nationalparks basiert auf den Bestimmungen der Nationalparkgesetze, der Nationalparkverordnungen und der Managementpläne ebenso wie auf den jeweils geltenden jagd- bzw. naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

4. Ausnahmen unter besonderen Voraussetzungen

Die Nationalparkverwaltungen sind sich bewusst, dass bei einer durchgehenden und konsequenten Umsetzung der unter Punkt 3 angeführten Grundsätze die in Punkt 2 angeführten Ziele nicht immer voll erreicht werden können. Daher sieht das SWM in einzelnen Nationalparks auch konkret begründete, zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmen von obigen Grundsätzen vor. Gründe für solche Ausnahmen sind die Form und Größe des Schutzgebiets,

die Folgen früherer menschlicher Eingriffe oder besondere Bedingungen im Nationalparkumland.

Diese Ausnahmen betreffen:

- Begrenzte Eingriffe in Wildruhegebieten: Sollte eine ausreichende Reduktion der Schalenwildpopulation außerhalb der Wildruhegebiete bzw. außerhalb des Nationalparks derzeit nicht realisierbar sein, kann es an einzelnen Tagen im Jahr auch in den Wildruhegebieten möglich sein, gezielt Regulierungsabschüsse zu tätigen.
- Spezielle Waldumwandlungsgebiete innerhalb der Wildruhegebiete: Bis zur erfolgreichen Umwandlung des Waldes können SWM-Eingriffe erfolgen; dies gilt analog auch für andere schützenswerte Flächen. Diese Bereiche sind gesondert auszuweisen, eine eigene Planung ist durchzuführen.
- Winterfütterungen: Rotwild findet in den Gebirgs-Nationalparks geeignete Sommerlebensräume, die Winterlebensräume außerhalb der Nationalparks sind jedoch zumeist nicht mehr zugänglich. Ziel ist es, natürliche Überwinterungsgebiete dem Rotwild wieder zugänglich zu machen. Bis dies möglich ist, erfolgt eine Winterfütterung des Rotwildes außerhalb der Wildruhegebiete zur Überwinterung von Rotwildbeständen, deren Bestandshöhe dem Sommerlebensraum des Rotwildes angepasst ist. Die Futtevorlage beschränkt sich auf Raufutter ausgezeichneter Qualität.
- Abschüsse durch qualifizierte Jägerinnen und Jäger, die nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Nationalparks sind (z.B. wenn die Nationalparkverwaltung nicht in vollem Umfang über die erforderlichen Jagd ausübungsrechte verfügt oder bei großen Drückjagden im Rahmen einer revierübergreifenden Zusammenarbeit mit den Nachbarrevieren).

¹ Betrifft jene Flächen im gesamten Nationalparkgebiet, für die die jeweilige Nationalparkverwaltung entweder das Jagdrecht besitzt oder über Vereinbarungen auf dieses Jagdrecht Einfluss hat.

Anlage 5

Nationalparks Austria: Leitlinien für die Forschung in Österreichs Nationalparks

Vorwort

Die österreichischen Nationalparks repräsentieren die landschaftliche Vielfalt Österreichs in ihrer ursprünglichen Form - vom Steppensee bis zum Hochgebirge mit dem höchsten Berg Österreichs. Landschaften, die voller Geheimnisse der Natur sind und deren Wert nicht zuletzt durch die naturwissenschaftliche Erforschung durch die ersten gelehrten Entdecker und die moderne Wissenschaft sichtbar gemacht wurde. Moderne Forschung in unseren Nationalparks dient nicht nur dem Entdeckergeist, sondern stellt auch ein wichtiges Instrument zur Ausrichtung des Schutzgebietsmanagements und damit zur Qualitätssicherung dar. Durch ein fundiertes Wissen über die Naturraumausstattung und das ökosystemare Gefüge sowie durch das Aufzeigen allfälliger Gefährdungen leistet die Nationalpark-Forschung einen wesentlichen Beitrag zum Schutz dieses einmaligen Naturerbes Österreichs. Darüber hinaus liefert sie wertvolle Grundlagen für die Bildungs- und Informationsarbeit, durch die Verständnis und Bewusstsein für die Sensibilität dieses nationalen Naturerbes vermittelt werden.

Die österreichischen Nationalparks bieten der Wissenschaft weitläufig vom Menschen unberührte Naturlandschaften als Forschungsraum und übernehmen Verantwortung für eine zeitgemäße und entsprechende Betreuung der „Kunden Forschung“ mit Daten und Know-How. Ein besonderes Anliegen stellt die Unterstützung von Nachwuchs-Forscherinnen und -Forschern dar, die nicht zuletzt in für Schutzgebieten zentralen Fachbereichen immer weniger werden. Die Evolution in der Digitalisierung stellt uns als Schutzgebiete laufend vor neue Herausforderungen, eröffnet in der Forschung aber auch neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit sowie der Verfügbarmachung und Inwertsetzung von Forschungsdaten.

Das gegenständliche Forschungsleitbild der Nationalparks Austria basiert auf einem Prozess mit Vertreterinnen und Vertretern der österreichischen Nationalparks und externen Expertinnen und Experten, dessen Ziel es war, ein gemeinsames Verständnis und eine strategische Ausrichtung für die Nationalparkforschung zu finden und entsprechend zu verankern. Die Entwicklung des Leitbildes und die einzelnen Ziele untermauern die Bedeutung der Forschung in unseren Schutzgebieten sowie die Zusammenarbeit unter den Nationalparks Austria. Die Umsetzung des Leitbildes in den einzelnen Nationalparks regeln die jeweiligen Managementpläne und Forschungskonzepte.

Präambel

Verstehen & Schützen

Forschung in den Nationalparks steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Nationalparkmanagement und ist damit ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung des Naturerbes in den österreichischen Nationalparks.

Die Forschung erfasst Grundlagen, um Entwicklungen in Natur und Landschaften besser zu verstehen, zu vermitteln und damit schließlich zu schützen.

Leitlinien

Leitlinie 1:

Die Forschung der österreichischen Nationalparks zielt auf eine gesamtheitliche Betrachtung ab. Der Schwerpunkt liegt auf der Beschreibung natürlicher Prozesse im Rahmen der eingriffsfreien Entwicklung („Wildnisentfaltung“). Sie berücksichtigt die umfassende Bedeutung der Nationalparks für die Gesellschaft u.a. im Hinblick auf Wertschätzung, Naturerlebnis, Wissensvermittlung und sozioökonomische Effekte.

Leitlinie 2:

Wir arbeiten in einer „Arbeitsgruppe Forschung“ und gewährleisten damit ein abgestimmtes, auf gemeinsame Ziele ausgerichtetes Agieren.

- Entwicklung von parkübergreifenden Projekten (z.B. Nationalpark Austria Wissenschaftspreis, Forschungssymposium, Forschungsprojekte)
- Abstimmung von Methoden und Standards
- Vernetzung und Integration von Wissen/Erfahrungswerten
- Schnittstelle der Forschung zur Öffentlichkeitsarbeit
- Erzielen/Nutzen von Synergieeffekten

Leitlinie 3:

Wir setzen **fachliche Forschungsschwerpunkte** im Hinblick auf die besondere Verantwortung für gebietsspezifische Schutzgüter.

- Gebietsspezifische Schwerpunkte in den Forschungskonzepten festlegen
- Festlegung österreichweiter Forschungsschwerpunkte

Leitlinie 4:

Wir verfügen über **parkspezifische Forschungskonzepte**, die untereinander abgestimmt sind.

- Festlegung von Rahmenbedingungen
- Gemeinsame Wertschaltung („ethic principles“)

Leitlinie 5:

Wir erarbeiten **wissenschaftliche Konzepte** für die Sicherung und Entwicklung höchstmöglicher Naturnähe in der Artenausstattung und zur Überprüfung der Managementmaßnahmen und setzen diese um.

- Sicherung von Endemiten, besonderer Habitats (inkl. Wiederansiedlung)
- Umgang mit gebietsfremden Arten
- Besuchereinrichtungen

- Wildtiermanagement
- etc.

Leitlinie 6:

Wir sichern die **Langzeitbeobachtung** von natürlichen Ressourcen in unseren Schutzgebieten.

- Bedeutung von „Null-Flächen“ als Vergleichsbasis für Nutzungssysteme
- Beschreibung von „Re-Wildering“-Flächen
- Sichtbarmachung und Quantifizierung der Veränderungen ökologischer Schlüsselprozesse
- Monitoring der Auswirkungen des Klimawandels

Leitlinie 7:

Wir wollen die Ergebnisse unserer Forschung **allgemein verständlich** aufbereiten, um **Begeisterung und Verständnis** für natürliche Prozesse zu wecken.

- Schnittstelle zu Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung etc.

Leitlinie 8:

Wir motivieren **junge Menschen** zu naturkundlicher Beobachtung und unterstützen die Universitäten bei der Ausbildung **künftiger Forschergenerationen**, speziell im Hinblick auf Artenkenntnisse und ökologische Zusammenhänge.

- Universitätsexkursionen, Praktika etc.
- Praktikantenprogramme
- Nationalpark Austria Wissenschaftspreis
- Förderung der organismischen Biologie
- Kooperation mit Umweltbildung (Junior Ranger, Partnerschulen etc.)
- Schnittstellendefinition (Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung)

Leitlinie 9:

Wir nutzen die **Zusammenarbeit** mit Forschungseinrichtungen, Verbänden und weiteren spezialisierten Fachleuten. Wir bieten Forscherinnen und Forschern Infrastruktur, Daten und fachliches Know How.

- Universitäten
- Forschungsinstitute
- Wissenschaftliche Verbände
- Museen

- Forschungsplattformen (z.B. LTSER-Forschungsplattformen)
- Naturkundliche Archive
- Citizen Science
- Wissenschaftliche Beiräte
- Grenzüberschreitende Kooperationen

Leitlinie 10:

Wir entwickeln **internationale, insbesondere europäische Partnerschaften** im Bereich der Forschung mit Schutzgebieten ähnlicher Naturlandschaft und Fragestellungen.

- Gegenseitiges Profitieren durch Daten-, Erfahrungs- und Expertenaustausch
- Synergieeffekte durch Zusammenarbeit und Wissenstransfer
- Vergleichbarkeit von Forschungsergebnissen in einem großen räumlichen Maßstab
- Neue Chancen und Möglichkeiten durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit (z.B. paneuropäische Forschung, Förderungen)

Leitlinie 11:

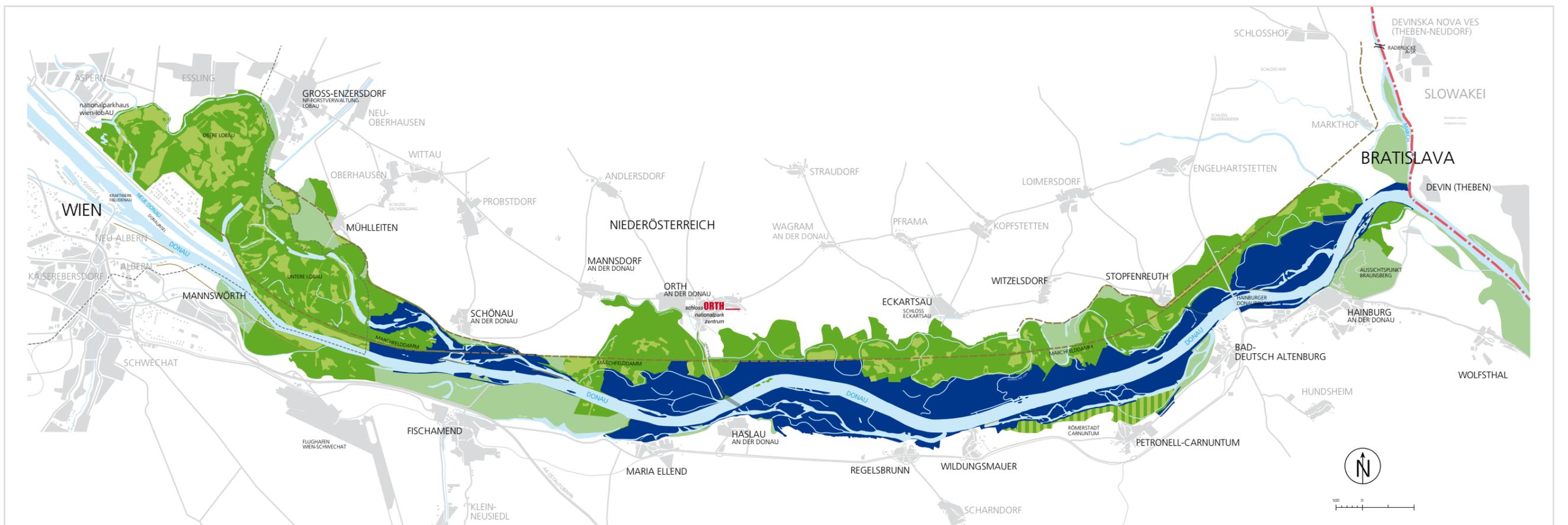
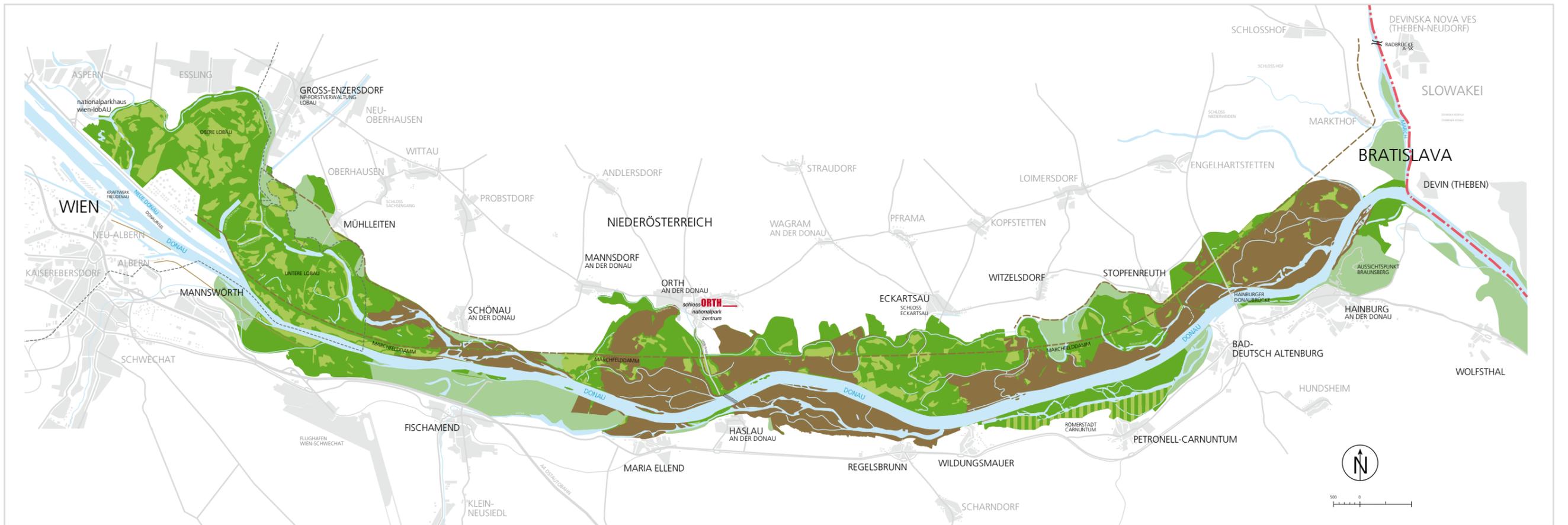
Wir bemühen uns um **einheitliche Standards** und Vorgaben zur Dokumentation von Forschungsergebnissen. Wir verfügen über eine abgestimmte Verwaltung von Biodiversitätsdaten.

- Publikation im Nationalparks Austria Metadatenzentrum (parcs.at)
- Einheitliches Metadatenmanagement für Geodaten
- Gemeinsame Biodiversitätsdatenbank (z.B. BioOffice)
- Internationale Standards

Leitlinie 12:

Wir stellen langfristig die **personellen und finanziellen Ressourcen** für die Umsetzung der Forschungsaufgaben zur Verfügung.

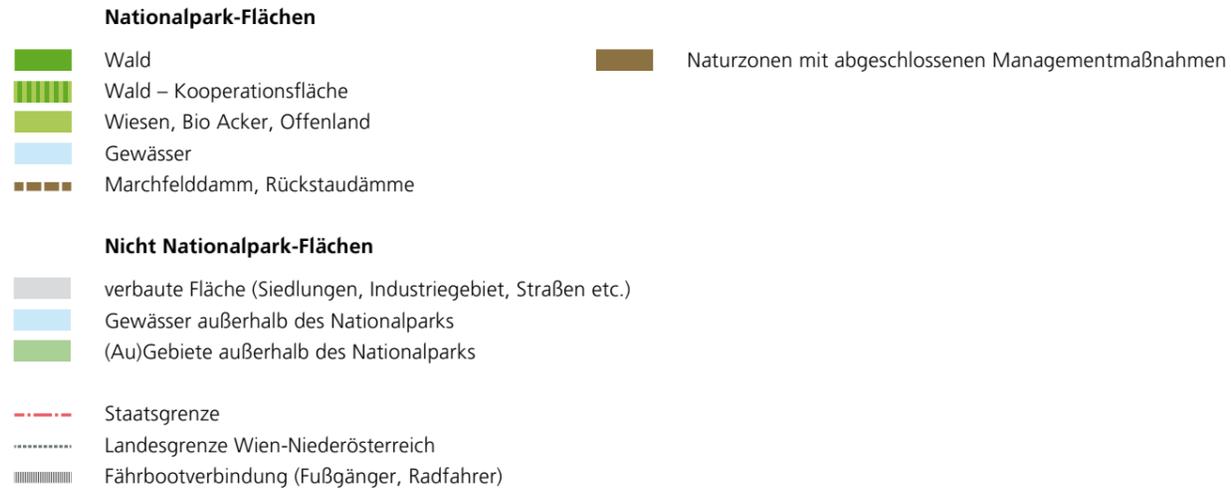
- Langfristige Planung und Umsetzung von Monitoringkonzepten und Kontinuität von Datenreihen
- Ressourcen für die Datenhaltung und -dokumentation
- Gewährleistung der langfristigen Nutzbarkeit und Vergleichbarkeit von Daten



Anlage 6

Naturzone mit abgeschlossenen Managementmaßnahmen

Legende



Karte Naturzone mit abgeschlossenen Managementmaßnahmen

Anlage 7

Wildruhegebiete

Legende



Karte Wildruhegebiete



Anlage 8 Fischerei (NÖ)

Legende

Nationalpark-Flächen	
	Wald
	Wald – Kooperationsfläche
	Wiesen, Bio Acker, Offenland
	Gewässer
	Marchfelddamm, Rückstaudämme

Nicht Nationalpark-Flächen	
	verbaute Fläche (Siedlungen, Industriegebiet, Straßen etc.)
	Gewässer außerhalb des Nationalparks
	(Au)Gebiete außerhalb des Nationalparks

	Staatsgrenze
	Landesgrenze Wien-Niederösterreich
	Fährbootverbindung (Fußgänger, Radfahrer)

	Befischte Gewässerbereiche
	Zillenliegeplätze

Karte Fischerei (NÖ)

Anlage 9 Radwege

Legende

Nationalpark-Flächen	
	Wald
	Wald – Kooperationsfläche
	Wiesen, Bio Acker, Offenland
	Gewässer
	Marchfelddamm, Rückstaudämme

Nicht Nationalpark-Flächen	
	verbaute Fläche (Siedlungen, Industriegebiet, Straßen etc.)
	Gewässer außerhalb des Nationalparks
	(Au)Gebiete außerhalb des Nationalparks

	Staatsgrenze
	Landesgrenze Wien-Niederösterreich
	Bahnstation
	Fährbootverbindung (Fußgänger, Radfahrer)

Wege	
	Radroute, Radwege

Sonstige Symbole	
	Parkplatz
	Aussichtspunkt
	Schloss
	Bushaltestelle

Karte Radwege



Anlage 10

Wanderwege, Freizeitnutzung, Gewässer – Teil 1

Legende

Nationalpark-Flächen

-  Wald
-  Wald – Kooperationsfläche
-  Wiesen, Bio Acker, Offenland
-  Gewässer
-  Marchfelddamm, Rückstaudämme

Nicht Nationalpark-Flächen

-  verbaute Fläche (Siedlungen, Industriegebiet, Straßen etc.)
-  Gewässer außerhalb des Nationalparks
-  (Au)Gebiete außerhalb des Nationalparks

-  Staatsgrenze
-  Landesgrenze Wien-Niederösterreich
-  Bahnstation
-  Fährbootverbindung (Fußgänger, Radfahrer)

-  Anlanden und Baden erlaubt
-  Bootfahren mit nicht motorisierten Booten erlaubt

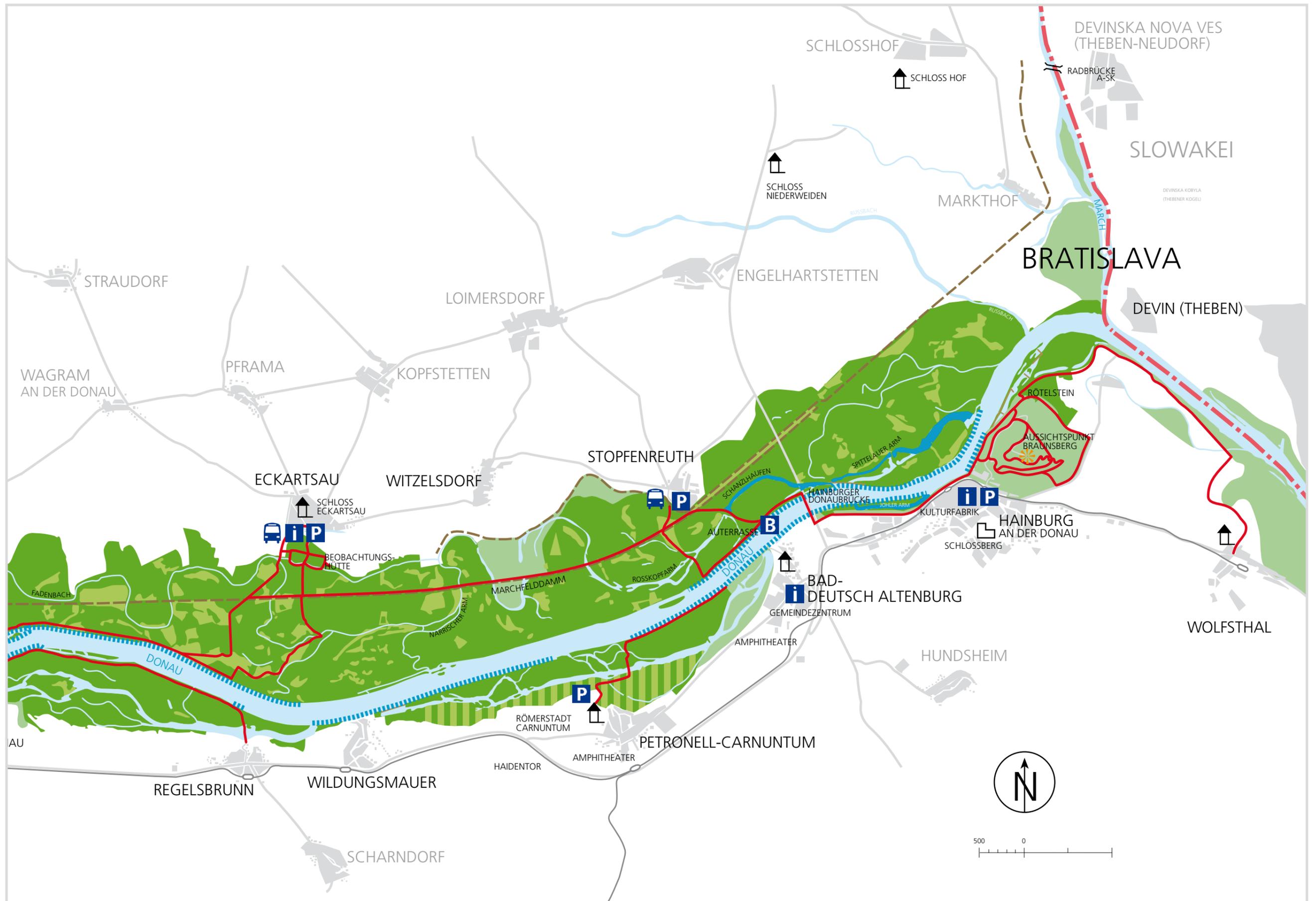
Wege

-  markierte Nationalpark-Wanderwege (inkl. Weitwanderweg 07)
-  Themenweg Haslau

Sonstige Symbole

-  Parkplatz
-  Badeplatz
-  Information
-  Aussichtspunkt
-  Schloss
-  Bushaltestelle

Karte Wanderwege, Freizeitnutzung, Gewässer – Teil 1



Anlage 11

Wanderwege, Freizeitnutzung, Gewässer – Teil 2

Legende

Nationalpark-Flächen

-  Wald
-  Wald – Kooperationsfläche
-  Wiesen, Bio Acker, Offenland
-  Gewässer
-  Marchfelddamm, Rückstaudämme

Nicht Nationalpark-Flächen

-  verbaute Fläche (Siedlungen, Industriegebiet, Straßen etc.)
-  Gewässer außerhalb des Nationalparks
-  (Au)Gebiete außerhalb des Nationalparks

-  Staatsgrenze
-  Landesgrenze Wien-Niederösterreich
-  Bahnstation
-  Fährbootverbindung (Fußgänger, Radfahrer)

-  Anlanden und Baden erlaubt
-  Bootfahren mit nicht motorisierten Booten erlaubt

Wege

-  markierte Nationalpark-Wanderwege (inkl. Weitwanderweg 07)
-  Themenweg Haslau

Sonstige Symbole

-  Parkplatz
-  Badeplatz
-  Information
-  Aussichtspunkt
-  Schloss
-  Bushaltestelle

Karte Wanderwege, Freizeitnutzung, Gewässer – Teil 2

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Nationalpark Donau-Auen GmbH
Schloss Orth, 2304 Orth/Donau

Konzept und Redaktion: Carl Manzano.

Mit Beiträgen von Christian Baumgartner, Alexander Faltejsek, Ursula Grabner, Georg Holzer, Andreas Januskovecz, Wolfgang Khutter, Franz Kiwek, Matthias Kuhn, Susanne Leputsch, Gerhard Nagel, Gerald Oitzinger, Maria Elisabeth Schnetz, Martin Tschulik, Wolfgang Zerobin, Karoline Zsak.

Gestaltung: www.michaelkalb.at

Druck: Grasl Druck, umweltfreundlich erzeugt, Auflage: 2.000 Stück



Dieses Produkt entspricht dem Österreichischen Umweltzeichen
für schadstoffarme Druckprodukte (UZ 24), UZ-Nr. 715
Grasl FairPrint, Bad Vöslau, www.grasl.eu

Stand: März 2019

Fotocredits: Baumgartner, Berthold, Breuer, Danubeparks, Faltejsek, Fuezfa, Gemeinde Marchegg, Gruber, Isensee, IWA, Kern, Kovacs, Kracher, Kromus, Kudich, Kuhn, Ledochowski, MA 49, Mair, Manzano, NPs Austria, NP Donau-Auen, ÖBf AG, Pavek, Petrescu, Popp, Roland, SendorZeman, Schindler, Schmidt, Stöger, viadonau, Weinfranz, Weixelbraun, WWF_Jari Peltomäki_Birdphoto, ZsoltKudich



Nationalpark Donau-Auen GmbH

2304 Orth an der Donau, Schloss Orth, Schlossplatz 1

Tel. 02212/3450, nationalpark@donauauen.at

www.donauauen.at